10. Änderung der Gebührenordnung vom 29.06.2026

zur Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren vom 19.12.1986

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.07.2025 (GV. NRW S. 204), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.10.1969 (GV. NRW S. 706 / SGV. NW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155) sowie des § 5 Abs. 3 Ziffer 11 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 15.06.2026 folgende 10. Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren beschlossen

Art. I

§ 3 (1) Für die Durchführung von Kursen und Einzelveranstaltungen entfällt durch die Novellierung des Weiterbildungsgesetzes zum 01.01.2022 die Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.

Absätze (2) und (3) werden ersatzlos gestrichen.

Art. II

§ 5 (6) in der neuen Fassung § 4 (6), Satz 1, erhält folgende Fassung:

§ 5 (6) Bei Einzelveranstaltungen und Kursen, weiterhin bei Bildungswochen und Intensivkursen, bei denen durch Zusatzkosten (z.B. höhere Honorare) entstehen, können im Einzelfall kostendeckende, höhere Kursgebühren von der VHS-Leitung festgesetzt werden.

Art. III

Die 10. Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen tritt am 07.09.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 10. Änderung zur Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 29.06.2026

Jorma Klauss
- Verbandsvorsteher -

Volkshochschulzweckverband
Südkreis Aachen
Der Verbandsvorsteher
Hauptstraße 55
52159 Roetgen